

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von uns abgegebenen Angebote und für alle mit uns abgeschlossenen Verträge. Sie gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

1.2 Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstige Bezugnahmen des Kunden, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir; abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.

## 2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Bestellungen des Kunden gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben, mit der Ausführung der Leistung beginnen oder die Ware liefern. Mündliche Zusagen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sie stellen keine Zusicherung oder Garantie dar.

2.3 Bestellt der Kunde Sonderwerkzeuge, so darf die Bestellmenge von uns um bis zu 10%, mindestens jedoch um 2 Stück über- oder unterschritten werden; maßgeblich für die Berechnung ist die Liefermenge. Der Mindestbestellwert pro Auftrag beträgt EUR 200,- netto.

2.4 Beauftragt uns der Kunde mit dem Nachschleifen von Werkzeugen sind wir befugt solche Aufträge abzulehnen, die unsere Mindestmenge von 5 Stück pro Auftrag und Produkt unterschreiten.

2.5 Wir nehmen ausschließlich solche Produkte zurück, die in unserem Katalog gelistet sind und mit der Artikelnummer „T“ beginnen, sich zum Zeitpunkt der Rücknahme im Lager befinden und technisch auf dem aktuellen Stand sind. In diesen Fällen werden von uns als Bearbeitungs- und Lagergebühr 30% vom Netto-Bestellwert zusätzlich Mehrwertsteuer berechnet. Der Kunde ist berechtigt uns nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

2.6 Technische Änderungen an unseren Produkten im Zuge der technischen Weiterentwicklung behalten wir uns vor.

2.7 Wir sind berechtigt, Aufträge mit dem Kunden außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, soweit sich das Vermögen des Kunden nachhaltig verschlechtert hat oder über das Vermögen des Kunden die Durchführung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

## 3 Geistiges Eigentum, Unterlagen, Unterlagenschutz

3.1 Urheberrechte und sonstige Rechte an technischen Unterlagen und Daten sowie das Eigentum an allen von uns verwendeten Ideen, Konzepten, Know-how, Techniken und Programmen verbleiben bei uns. Diesbezügliche Unterlagen, Daten etc. werden dem Kunden lediglich zu dem vereinbarten Zweck anvertraut und dürfen von ihm zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen von ihm ebenfalls nur zum vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Kunden zum Schadenersatz.

3.2 Erfindungen, die bei der Durchführung eines Auftrages von unseren Mitarbeitern gemacht werden, können wir im eigenen Namen als Schutzrecht anmelden.

3.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben etc.) sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.4 Uns vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne werden nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht.

3.5 Der Kunde übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Lehren, Muster und dgl.) die alleinige Verantwortung. Er hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Unterlagen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Wir sind dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund uns zugesandter Unterlagen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung unsererseits, so stellt der Kunde uns von solchen Ansprüchen Dritter frei.

3.6 Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

## 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist unsere jeweils geltende Preisliste maßgeblich. Mit der Einführung einer neuen Preisliste verliert die bisherige ihre Gültigkeit.

4.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transport, die vom Kunden zusätzlich zu bezahlen sind. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

4.3 Frachtkosten werden dem Kunden direkt vom Transporteur oder, falls wir die Versendung im eigenen Namen vornehmen, von uns in Rechnung gestellt.

4.4 Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

4.5 Werden Rechnungen nicht binnen längstens dreißig Werktagen ab Rechnungsdatum bezahlt, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.6 Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

4.7 Geht ein Wechsel oder ein Scheck des Kunden bei uns oder bei einem Dritten zu Protest, können wir sofort unsere Gesamtforderung fällig stellen. Zu einer weiteren Belieferung des Kunden sind wir in diesem Fall nur bei Vorauszahlung oder Sicherstellung unserer Forderung verpflichtet. Ist der Kunde zur Vorauszahlung oder Sicherstellung nicht bereit bzw. nicht in der Lage, so können wir nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.

4.8 Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung. Seine Leistung darf der Kunde nur verweigern, wenn sein Recht hierzu auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Jeder einzelne Auftrag gilt als gesondertes Vertragsverhältnis.

4.9 Der Kunde ist nicht befugt, Ansprüche gegen uns abzutreten.

4.10 Bei Ratenzahlungsvereinbarungen wird der Gesamtbetrag sofort fällig, sofern sich der Kunde mit einer Ratenzahlung von mindestens 10 Tagen in Verzug befindet.

## 5 Lieferzeit

5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor vollständiger Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Materialien sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Liefergegenstände das Werk verlassen haben oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

5.3 Halten wir einen Liefertermin nicht ein und müssen wir dies vertreten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, sofern er uns schriftlich zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ohne Lieferung verstreicht. Haben wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder gegen wesentliche Pflichten gehandelt, sind alle weitergehenden Rechte des Kunden aus dem Verzug ausgeschlossen.

5.4 Können wir wegen höherer Gewalt oder mangelnder Mitwirkung des Kunden nicht liefern oder leisten, dürfen wir dieses nachholen, nachdem der Hinderungsgrund weggefallen ist, sofern die Hinderung begann, als wir noch liefern oder leisten durften.

5.5 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so sind wir berechtigt, nach schriftlicher Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Kunden sodann mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

## 6 Gefährübergang

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Kunden über.

6.2 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## 7 Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsfrist für unsere Vertragsprodukte beträgt 12 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Auslieferung.

7.2 Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich zu untersuchen und uns Mängel schriftlich anzuzeigen. Trotz Untersuchung nicht erkennbare aber später entdeckte Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, haben wir für solche Mängel keine Verpflichtungen mehr zur Gewährleistung.

7.3 Bei einem Mangel dürfen wir nach eigener Wahl bei uns oder bei dem Kunden den Mangel beseitigen oder dem Kunde eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Ist der Mangel nach einem zweiten Versuch nicht nacherfüllt oder versuchen wir nicht in angemessenem Zeitraum die Nacherfüllung, darf der Kunde den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Haben wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder wesentliche Pflichten verletzt, sind alle sonstigen Rechte des Kunden aus der mangelhaften Lieferung oder Leistung ausgeschlossen.

7.4 Haben wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder wesentliche Pflichten verletzt und wählt der Kunde wegen einer gescheiterten Nacherfüllung Schadenersatz, verbleiben die Liefergegenstände beim Kunden, soweit dies ihm zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

7.5 Unsere Produktbeschreibungen sind nur als Beschaffenheitsangaben zu sehen. Öffentliche Äußerungen und Anpreisungen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.

7.6 Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden. Dies gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wir eine verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt haben. Sie gilt ferner nicht, wenn der Kunde berechtigt ist, wegen einer Garantie Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Ferner gilt Satz 1 nicht für Ansprüche gem. §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz. Die Haftung ist insoweit jedoch, soweit zulässig, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

7.7 Beauftragt uns der Kunde mit der Bearbeitung von Materialien die von ihm geliefert werden, ist unsere Haftung für das Verhalten dieser Materialien ausgeschlossen.

## 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur Begleichung unserer gesamten, auch zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

8.2 Werden die Liefergegenstände vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet sind. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Kunden gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, von uns gelieferte Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren aufzubewahren. Wird Vorbehaltsware entgegen dieser Verpflichtung mit anderen Waren vermengt, vermischt und/oder mit unseren Liefergegenständen vermengt/vermischt und ist die Vorbehaltsware nicht mehr von anderen Waren zu trennen, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch die Vermengung Alleineigentum oder Miteigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Vermengung bzw. Vermischung. Der Wert unserer Liefergegenstände bestimmt sich nach unserem Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

8.4 Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit anderer Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Kunden am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach unserem Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

8.5 Wir ermächtigen den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Ziff. 8.4 abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

8.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8.7 Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltsware abzuholen. Hat der Kunde Vorbehaltsware mit anderer Ware vermengt/vermischt, sind wir berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kunden anhand der Rechnungsunterlagen unsere Vorbehaltsware auszusondern. Sollte der Kunde an dieser Aussonderung nicht mitwirken, sind wir berechtigt, diese alleine unter Hinzuziehung eines Sachverständigen vorzunehmen.

8.8 Übersteigt die uns aufgrund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert unserer gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Der Wert unserer gesicherten Forderungen bestimmt sich nach dem Preis, den wir unserem Kunden in Rechnung gestellt haben.

8.9 Nimmt der Kunde eine an uns abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.

## 9 Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen ist Balzheim.

9.2 Der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Parteien ist Ulm. Wir sind auch berechtigt, unseren Kunden an dessen Sitz zu verklagen.

9.3 Zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2010

**Klenk GmbH & Co. KG**

Mühlstraße 17 · D-88481 Balzheim · Tel. +49 7347 950 0 · Fax +49 7347 950 128

www.klenk-tools.de · E-Mail: info@klenk-tools.de